



Neufassung der Satzung des BADENSTEDTER SPORT-CLUB e.V.

vom 13.03.2015

Präambel

Die Satzung des Badenstedter Sport-Club e.V. regelt die Grundbestimmungen und Leitsätze des Vereins.

Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie z.B. Vorsitzender verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

A. ALLGEMEINES

§1. Name, Sitz

1. Der am 06. November 1945 gegründete Badenstedter Sport-Club e.V. hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der VR 3627 eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2. Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 4. Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu beteiligen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.



§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Geschäftsstelle an den Vorstand.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
4. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Gegenstände, Schriftstücke und Daten die sich im Eigentum des Vereins befinden zurückzugeben. Dies gilt auch für Schriftstücke und Daten die im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten erstellt wurden.

§ 7. Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8. Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - eine Aufnahmegebühr und / oder Umlage zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr durch Beschluss entschieden. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen 1x pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Sparten unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten teilweise erlassen oder stunden.

5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag nach Abs. 1 kann für die Sparten durch Beschluss der Spartenversammlung nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes ein eigener Spartenbeitrag erhoben werden.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§9. Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen einzuhalten und die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.

2. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Sportanlagen und den Trainingsstätten, die der Verein nutzt.

3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss (§ 7) führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 1.000,-- Euro
- d) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
- e) Amtsenthebung

4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.

5. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).

6. Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so entscheidet er mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

D. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 10. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 11)
2. der Vorstand (§ 12)

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der erste Vorsitzende - im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter - hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Bericht des Pressewarts
 - c) Bericht der Spartenleiter
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung
 - e) Kassenprüfungsbericht
 - f) Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - g) Wahlen nach Erfordernis der Satzung



- h) (im Bedarfsfall) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
- j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- k) Verschiedenes

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Der erste Vorsitzende - im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende und - wenn dieser verhindert ist - der Schatzmeister - leitet die Versammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von den stimmberechtigten Mitgliedern (§ 15),
- b) vom Vorstand (§ 12),

8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte und anwesende Mitglieder dies beantragen.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- (1) erster Vorsitzender
- (2) zweiter Vorsitzender
- (3) Schatzmeister
- (4) Schriftführer

2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB**. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gemäß § 17 gewählt.

4. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von seinem Vertreter - geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen nach § 20 dieser Satzung erlassen und ändern. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

7. Weitere Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand ist ferner für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- b) Ernennung und Abberufung des Pressewartes, der an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann, sofern er hierzu von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter eingeladen worden ist.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13. Haushalts- und Kassenwesen

1. Die Verwendung der Einnahmen des Vereins regelt ein Haushaltsplan, welcher von der Mitgliedgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes verabschiedet wird.
2. Näheres regelt die Finanzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, mit Ausnahme der Fördermitglieder, haben volles persönliches Stimmrecht.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen, sofern der Vorstand für den Einzelfall ihre Teilnahme nicht ausschließt.

3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16. Sparten

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Sparten. Keine dieser Sparten darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Sparten durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Sparte verdrängt werden. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder. Für die Gründung einer neuen Vereinssparte ist die Beschlussfassung durch den Vorstand erforderlich. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

2. Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Sparten durchgeführt. Dabei können die Sparten nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Löst sich eine Sparte auf oder gründet eine Sparte einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.

3. Die Mitgliedschaft in einer Sparte setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

4. Die Sparten können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Spartenordnung geben. Sie wird von der Spartenversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

5. Eine Spartensitzung ist mindestens alle zwei Jahre durch die Spartenleitung einzuberufen. Der Termin ist dem ersten Vorsitzenden rechtzeitig zu melden.



6. Zu den Spartensitzungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Spartensitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist

7. Die Spartenleitung besteht aus dem Spartenleiter und seinem Stellvertreter, die sämtliche in die Sparten anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen. Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten Spartenmitglieder. Bleibt eine Funktion in der Sparte unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Spartenmitglieder erfolgt.

8. Übungsleiter werden durch den Vorstand in Absprache mit den Sparten bestellt.

9. Die Spartenleiter können an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, sofern sie von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter hierzu eingeladen worden sind.

§ 17. Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Spartenleiter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Die Amtsträger nach vorstehendem § 17 Abs. 1 bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18. Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

2. Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind schriftlich zeitnah zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.



§ 19, Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 20. Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Dies kann auch über die offizielle Homepage oder per Aushang im Vereinsheim des Vereins erfolgen.

§ 21. Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit versetztem Jahreswechsel zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand gem. §12 angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse. Ihnen sind alle Konten, Buchungsunterlagen und Belege vorzulegen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
3. Der Kassenprüfungsbericht ist Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.
4. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 22. Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover), sowie der Landesfachverbände der jeweiligen Sparten ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

3. Pressearbeit

Der Verein kann die Tagespresse sowie andere Printmedien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden

von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände gem. § 22 Abs. 2. von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand (§ 12) macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Gesamtvorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23. Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren



(Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hannover, den 13.03.2015

gez.

erster Vors.

zweiter Vors,